



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Frau  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-393  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Göbel**  
Durchwahl 3896-335  
Aktenzeichen: Pr 3 – 197 – 9 - 6

Datum 10.06.2013

## Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.06.2013

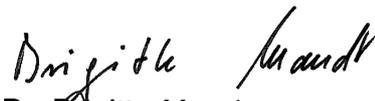
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.06.2013 erhalten Sie die Sachstandsaktualisierungen für Beiträge aus dem Jahresbericht 2012 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/860) mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses:

- **Abschnitt 14:** Stellen für besondere pädagogische Bedarfe sowie Stellen aus Rundungsgewinnen
- **Abschnitt 15:** Zuschüsse für die von Ersatzschulen genutzten Schulgebäude
- **Abschnitt 16:** Beteiligung öffentlicher Schulträger an der Errichtung und dem Betrieb von Ersatzschulen

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Brigitte Mandt

**Anlagen (jeweils 60-fach)**



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Nr. 14 des Jahresberichts 2012 - Stellen für besondere pädagogische Bedarfe sowie Stellen aus Rundungsgewinnen - S. 132 ff.**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) hat mit Schreiben vom 13.07.2012 und 08.02.2013 weitere Stellungnahmen abgegeben. Die Folgeentscheidungen des Landesrechnungshofs (LRH) datieren vom 23.11.2012 und 14.05.2013. Danach stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar:

1.

Wie im Jahresbericht dargestellt (Abschnitt 14.4.1) hatte das MSW ausführlich begründet, dass auf dem Weg zur Stärkung der Verantwortlichkeit von Schulen auch neue Ansätze für die Veranschlagung, Verteilung und Verwendung von Stellen geprüft werden müssten. Zugleich hatte es darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidungsfindung über künftige Umsteuerungsprozesse eine Vielzahl von komplexen, wechselseitigen Fragestellungen in den Blick zu nehmen sei, die einen sorgfältigen und zeitaufwändigen Abstimmungsprozess erforderlich machten.

Auf die Bitte des LRH, sich zu dem zeitlichen Rahmen für die angekündigten Abstimmungsprozesse zu äußern, hat das MSW zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Landesregierung beabsichtige, die Überprüfung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Sondertatbestände in der laufenden Legislaturperiode vorzunehmen, und eine gutachterliche Evaluation in der ersten Hälfte der Legislaturperiode vorsehe.

2.

Bezüglich der Zielkonflikte, die sich nach Auffassung des MSW abzeichneten und den Ausführungen des LRH dazu (Abschnitte 14.4.1 zweiter Absatz und 14.4.2 dritter Absatz) hat das MSW klargestellt, dass die vom LRH zu den Zielkonflikten vorgetragenen Argumente bei der gutachterlichen Evaluation der Stellen für Sondertatbestände nicht ausgeklammert würden; die angesprochenen Fragestellungen müssten in diesem Prozess vielmehr geklärt, bewertet und - ggf. politisch - entschieden werden.

3.

Der LRH hat dem MSW zwischenzeitlich mitgeteilt, im Hinblick auf die angekündigte grundsätzliche Überprüfung würden die Einzelfeststellungen (Abschnitte 14.2.1 bis 14.2.4) - ungeachtet der z. T. weiterhin bestehenden unterschiedlichen Auffassungen - zunächst nicht weiter verfolgt bzw. werde das weitere Vorgehen abgewartet.

Darüber hinaus hat der LRH mitgeteilt, er begrüße zwar, dass das MSW das Grundanliegen des LRH teile, möglichst keine neuen separaten Stellentöpfe einzurichten und vorhandene zu bündeln. Unabhängig davon bleibe aber seine Sorge bestehen, dass der Ermittlung und Verteilung von Stellen für Sonderbedarfe auch künftig keine nachvollziehbaren (rechenbaren) Kriterien zugrunde gelegt würden.

Zudem hat der LRH das MSW gebeten, ihn über den Fortgang des Verfahrens und insbesondere auch über etwaige Zwischenergebnisse zeitnah zu unterrichten.

4.

Der LRH sieht den Ergebnissen der angekündigten Untersuchung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Stellen für Sondertatbestände entgegen. Er begrüßt, dass seine Prüfungsergebnisse und auch seine Auffassung zu den vom MSW angeführten Zielkonflikten in die gutachterliche Evaluation einfließen (werden). Er hält es nach wie vor für erforderlich, die Vielzahl der Stellentöpfe für Sonderbedarfe zu reduzieren und stattdessen eine zusammengefasste Stellenzuweisung für Mehrbedarfe vorzusehen und diese rechenbar zu machen.

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 15 des Jahresberichts 2012 - Zuschüsse für die von Ersatzschulen genutzten Schulgebäude - S. 141 ff.**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die bereits im Jahresbericht wiedergegebenen letzten Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (vgl. Abschnitt 15.5.3, S. 146 f.) in einer weiteren Entscheidung gewürdigt.

1.

Darin hat er zunächst zur Kenntnis genommen, dass nunmehr auch das Ministerium die Auffassung vertritt, dass die unterschiedlichen Finanzierungsmodi für Eigentümer- und für Mieterschulen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen und somit auf diesem Gebiet Handlungsbedarf bestehe. Der LRH hat daher ausdrücklich die Absicht des MSW begrüßt, die Ungleichbehandlung von Mieter- und Eigentümerschulen bei der Finanzierung von Ersatzschulen zu beenden, die nach Überzeugung des MSW mittlerweile verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Ausmaße erreicht habe. Der LRH hat gebeten, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

2.

Diese Unterrichtung liegt noch nicht vor. Das MSW hat im März 2013 mitgeteilt, ihm lägen zu dieser Thematik inzwischen Stellungnahmen der Träger und der Bezirksregierungen vor, die allerdings noch ausgewertet werden müssten.

3.

Der LRH erwartet, dass

- die künftigen Regelungen für die Finanzierung von Ersatzschulen auf eine von den Eigentumsverhältnissen an den Schulgebäuden unabhängige Vereinheitlichung der Landeszuschüsse abzielen werden und
- dabei durch möglichst einfache Bemessungsparameter der mit der Festsetzung der Landeszuschüsse verbundene Verwaltungsaufwand deutlich reduziert wird.



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 16 des Jahresberichts 2012 – Beteiligung öffentlicher Schulträger an der Errichtung und dem Betrieb von Ersatzschulen - S. 148 ff.**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) auf die bereits im Jahresbericht wiedergegebenen Stellungnahmen (vgl. Abschnitte 16.2.3 und 16.2.4) mit einer weiteren Entscheidung geantwortet.

1.

Wie im Jahresbericht bereits dargestellt (Abschnitt 16.2.3), hatte das Ministerium - dem Petitum des LRH entsprechend - die Bezirksregierungen angewiesen, zumindest in den Fällen, in denen die Eigenleistung vollständig durch einen öffentlichen Schulträger erbracht wird, die Zuschussverträge in Bezug auf eine unzulässige kommunale Einflussnahme zu überprüfen. Der LRH hat das MSW um Mitteilung gebeten, zu welchen Ergebnissen die den Bezirksregierungen aufgegebenen Überprüfungen geführt haben.

2.

Bezüglich der Stellungnahme zu den genehmigungsrechtlichen Fragen (Abschnitt 16.2.4) hat der LRH darauf hingewiesen, dass er die Ausführungen des MSW zur Public Private Partnership nicht eindeutig nachvollziehen könne, und um ergänzende Erläuterung gebeten.

Darüber hinaus hat er um Mitteilung gebeten, bei welchen Rechtsvorschriften, in welcher Weise und ggf. wann klarstellende Änderungen vorgenommen werden sollten.

Bezüglich der im Jahresbericht genannten Beispielfälle hat der LRH zum einen mitgeteilt, dass er die Ausführungen des MSW für unbefriedigend halte, und zum anderen um ergänzende Stellungnahme gebeten.

3.

Das MSW hat im März 2013 mitgeteilt, es habe die Bezirksregierungen zu einer Reihe von Prüfungsmitteilungen um Bericht gebeten. Seitens der Bezirksregierungen seien - vor Vorlage eines Berichts - umfassende und zeitintensive Nachfragen und Rücksprachen mit den Trägern der Ersatzschulen erforderlich. Sobald alle Berichte und Stellung-

nahmen der Bezirksregierungen vorlägen und das MSW diese ausgewertet habe, werde es zu den noch offenen Prüfungsmitteilungen Stellung nehmen.

4.

Der LRH sieht dem Eingang der weiteren Stellungnahmen des MSW entgegen.

Er begrüßt, dass das MSW seiner Bitte nachgekommen ist, die Zuschussverträge zumindest in den Fällen, in denen die Eigenleistung vollständig durch einen öffentlichen Schulträger erbracht wird, in Bezug auf eine unzulässige kommunale Einflussnahme zu überprüfen.

Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass das MSW seine Prüfungsmitteilungen als wertvolle Hinweise für die Auslegung des § 100 Abs. 7 Schulgesetz ansieht und ggf. eine klarstellende Änderung von Rechtsvorschriften vornehmen wird.

Er geht davon aus, dass die zukünftige Verwaltungspraxis der gesetzlich vorgesehenen Trennung zwischen den Trägern öffentlicher und privater Schulen Rechnung tragen wird.